

ANLAGE NR. 3.212  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WEINBERGGRUND BEI  
HECKLINGEN" (EU-CODE: DE 4135-302, LANDESCODE: FFH0241)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in der Gemarkung Hecklingen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Offenlandhang im östlichen Teil des Weinberggrundes westlich von Gänsefurth, dessen Grenze im Süden dem Talweg bis zum Waldweg im Westen folgt, anschließend verläuft die Grenze entlang der Böschungsoberkante bzw. im westlichen Teil entlang des Weges bis zur Oberkante der westexponierten Böschung und folgt dieser zum Talweg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ (LSG0025ASL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0241,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 191.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines im nordöstlichen Harzvorland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume trockenwarmer Standorte, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, teils mit kontinentaler Prägung, der alt- und totholzreichen Streuobstwiesen, Gebüsche sowie der offenen Felsformationen historischer Steinbrüche,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,  
  
Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.
  2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:  
  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.